

Startberechtigungsbestimmungen (StBB) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

Präambel

Der Ringkampfsport in Deutschland wird sowohl bei Einzelmeisterschaften und Turnieren als auch bei Mannschaftskämpfen als Individualsport nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen betrieben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Startberechtigung

1. Jeder Ringer und jede Ringerin (nachfolgend „Ringer“ genannt) bedarf zur Teilnahme an Wettkämpfen im Geltungsbereich der DRB-Satzung einer Startberechtigung des DRB. Von den Erfordernissen des Satzes 1 ausgenommen sind Teilnehmer an Veteranenmeisterschaften und ausländische Gastmannschaften bei Freundschaftswettkämpfen und -turnieren.
2. Die Bestimmungen des Lizenzringerstatuts (LRSt) und den Lizenzbestimmungen der LO bleiben hiervon unberührt.
3. Beim DRB hauptamtlich tätige Personen verlieren ihre Startberechtigung bzw. können keine neue Startberechtigung erhalten.
4. Die Startberechtigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Vorlage des Startausweises beim DRB, wenn sie für einen Nichtdeutschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr oder für einen Deutschen bei einem Wechsel aus dem Ausland beantragt wird.
5. Die Startberechtigung erlischt, wenn ein Ringer zu einem anderen Verein wechselt.

§ 2 Startausweis

1. Die Startberechtigung wird einem Verein für einen Ringer durch Übergabe des Startausweises erteilt und dokumentiert.
2. Der Startausweis wird durch die örtliche zuständige LO ausgestellt und übergeben, soweit sich aus nachstehendem Absatz 3 nichts anderes ergibt.
3. Wird eine Startberechtigung für einen Ringer beantragt, der
 - a. zuvor im Ausland oder einer anderen LO startberechtigt war oder
 - b. zu einem Bundesliga-Verein wechselt,so ist die örtlich zuständige LO verpflichtet, den Startausweis an den DRB zu übersenden. In diesen Fällen erfolgt die Übergabe des Startausweises im Sinne des vorstehenden Absatz 1 durch den DRB.
4. Zu seiner Gültigkeit bedarf er der folgenden Angaben:
 - a. Lichtbild des Inhabers, welches bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr und im Übrigen nicht älter als fünf Jahre sein darf; Lichtbilder, die nach der Vollendung des 28. Lebensjahres des Startausweisinhabers (maßgebend ist das Kalenderjahr) ausgewechselt werden, sind dauerhaft gültig.
 - b. Name und Vorname(n);
 - c. Startausweisnummer der LO;
 - d. Geburtstag und –ort;
 - e. Staatsangehörigkeit;
 - f. Unterschrift des Inhabers;
 - g. Vereinszugehörigkeit;
 - h. Datum der Startberechtigung;
 - i. Bestätigung der LO (Stempel und Unterschrift);
 - j. DRB-Kontrollnummer, in den Fällen des vorstehenden Absatz 3.
4. Mit Beginn eines neuen Jahres ist der Startausweis mit einer DRB-Jahreskontrollmarke zu versehen. Die Wirksamkeit der Startberechtigung bleibt von der Einhaltung dieser Verpflichtung unberührt.
5. Bereits ausgestellte Landesstartausweise behalten ihre Gültigkeit, sind jedoch im Falle eines Vereinswechsels auszutauschen.
6. Der Startausweis wird in zwei Ausfertigungsarten erstellt:
 - a. für A-/B-/C-/D- und E-Jugendliche, Schülerinnen, weibliche Jugend (Grundfarbe rosa)
 - b. für Männer und Frauen, Junioren und Juniorinnen (Grundfarbe gelb).

§ 3 Beantragung der Startberechtigung

1. Der zum Nachweis der Startberechtigung erforderliche Startausweis ist vom Verein mit dem vorgeschriebenen Startberechtigungsantrag (DRB-Formular Nr. 1003) bei der zuständigen Verbandsinstanz zu beantragen.
2. Der Startberechtigungsantrag ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Falsche oder lückenhafte Angaben führen zur Verweigerung der Startberechtigung. Eine aufgrund unrichtiger Angaben gleichwohl erwirkte Startberechtigung kann von der zuständigen LO und/oder dem DRB für ungültig erklärt werden.
3. Jeder Ringer hat ein amtliches Dokument vorzulegen, aus welchem die Daten gemäß Startberechtigungsantrag ersichtlich sind. Das betrifft insbesondere Name und Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit.
4. Ein nichtdeutscher Ringer, der zuvor in seinem Heimatland gerungen hat, hat eine Freigabebestätigung seines nationalen Fachverbandes vorzulegen. Ohne die Freigabebestätigung des nationalen Fachverbandes kann der DRB keine Startberechtigung erteilen. Die Richtlinien der CELA und FILA, namentlich zur Transferentschädigung, finden entsprechend Anwendung.
5. Mit der Beantragung der Startberechtigung erkennen der Verein und der Ringer als für sich verbindlich die satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen der FILA, der CELA, des DRB und der zuständigen LO in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Mit Unterzeichnung des Antrags erteilt der Unterzeichner sein Einverständnis damit, dass seine persönlichen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen für interne Zwecke gespeichert werden.

§ 4 Geltungsbereich

Die Startberechtigung erstreckt sich auf den Verbandsbereich des DRB. Ein Ringer darf nur für den Verein starten, für den die Startberechtigung erteilt wurde. Dies gilt nicht bei Freundschaftskämpfen und Turniere mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vereins und der LO. Für jeden Ringer kann nur eine Startberechtigung beantragt und erteilt werden.

§ 5 Eigentum – Aufbewahrungspflicht

Der auf den Ringer ausgestellte Startausweis ist Eigentum des jeweiligen Vereins und wird von diesem aufbewahrt. Sofern ein Ringer an nationalen oder internationalen Wettkämpfen teilnimmt, ist der Verein verpflichtet, dem Ringer den Startausweis für diese Zeit auszuhändigen. Bei Verlust des Startausweises muss vom Verein eine Verlusterklärung vorgelegt und eine Neuausstellung beantragt werden.

II. Besondere Bestimmungen

§ 6 Wartefristen

1. Eine Startberechtigung wird als sofortige Startberechtigung ausschließlich nach Maßgabe des nachstehenden Absatz 2 erteilt. Die Bestimmungen übergeordneter Sportorganisationen (FILA/CELA) bleiben hiervon unberührt.
2. Die sofortige Startberechtigung wird erteilt, wenn
 - a) für den Ringer noch nie eine Startberechtigung ausgestellt war und er noch nie - auch nicht außerhalb der Bundesrepublik - an organisierten Wettkämpfen der Sportart Ringen teilgenommen hat, oder
 - b) der Ringer vor der Antragstellung mindestens zwei Jahre lang nicht an organisierten Wettkämpfen der Sportart Ringen im In- und Ausland teilgenommen hat.
3. Im Übrigen wird die Startberechtigung mit einer Wartefrist erteilt. Die Wartefrist beginnt mit Eingang des unterschriebenen Startberechtigungsantrages bei der zuständigen LO. Gleichzeitig ist im Falle des Vereinswechsels der abgehende Verein gemäß § 7 zu informieren. Der Beweis des Zugangs obliegt dem neuen Verein.
 - a) 30 Tage Wartefrist für die Teilnahme an Einzelwettkämpfen und Freundschaftskämpfen. (in Einzel- und Turnierform)
 - b) 90 Tage Wartefrist für alle anderen Mannschaftswettkämpfe außerhalb der Bundesligen.
 - c) 90 Tage Wartefrist für Mannschaftskämpfe in den Bundesligen, wenn in der Zeit vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.05. eines Jahres der Startberechtigungsantrag bei der zuständigen LO eingeht.
 - d) Wartefrist für Mannschaftskämpfe in den Bundesligen bis zum Ende der Saison, wenn der Antrag gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 in der Zeit vom 01.06. eines Jahres bis zum 31.12. eines Jahres

bei der zuständigen LO eingeht. Auch hier ist der abgebende Verein gemäß § 7 zu informieren.

§ 7 Vereinswechsel

- 1) Der Ringer hat Ein- und Austritt schriftlich unter Angabe des Datums auf dem Startberechtigungsantrag zu erklären. Der neue Verein fordert den Startausweis unter Beifügung einer Kopie des Startberechtigungsantrags mit gleichem Datum beim bisherigen Verein an. Der Beweis des Zugangs obliegt dem neuen Verein.
- 2) Während eines Kalenderjahres kann ein Ringer nur einmal den Verein wechseln. Fällt der Ablauf der Wartefrist in das folgende Kalenderjahr, kann er in diesem nicht mehr wechseln. Eine Ausnahme bildet §10 Abs. 3.
- 3) Ein Vereinswechsel während einer Kampfsperre ist möglich. Die Kampfsperre wird durch die Wartefrist gehemmt.
- 4) Überschreitet der Vereinswechsel die Grenzen einer LO oder ist aus einem anderen Grunde die Zuständigkeit des DRB gegeben (Nichtdeutsche, Bundesliga), so hat ihn die LO unverzüglich dem DRB - Generalsekretariat - unter Übersendung aller Unterlagen in Kopie zu melden. Die abgegebene LO ist zu informieren.
- 5) Der alte Verein ist verpflichtet, die Freigabeerklärung im Startausweis bedingungslos zu erteilen, sobald der Kostenersatz nach der Finanzordnung bezahlt ist und sein Eigentum an dem Ausweis (§ 5) durch dessen Herausgabe an den neuen Verein - oder auf dessen Wunsch an die abgebende LO - unverzüglich zu übertragen.
- 6) Der Ringer darf so lange keinen Startberechtigungsantrag und keinen Lizenzantrag für einen neuen Verein unterschreiben, wie er durch Lizenz an den alten Verein gebunden ist.

§ 8 Kostenersatz

- 1) Der für den Vereinswechsel nach der Finanzordnung zu leistende Kostenersatz ist vom alten Verein und der LO umgehend nach Eingang des Startberechtigungsantrags bei der LO unter Setzen eines Zahlungsziels von 21 Tagen zu berechnen. Wird diese Zahlungsfrist überschritten, verlängert sich die Wartefrist nach § 6 um die Dauer der Fristüberschreitung.
- 2) Wird der fällige Kostenersatz nicht fristgerecht an den abgebenden Verein, die LO / den DRB gezahlt, wird der Wechsel ungültig, wenn nach Ablauf der 21 Tage ein weiterer Zeitraum von 90 Tagen erreicht ist. Der Ringer wird dann so gestellt, als hätte kein Wechsel stattgefunden. Die an den DRB / die LO eingereichten Wechselunterlagen gehen mit dem Vermerk „Ungültig“ an den übernehmenden Verein zurück. Der abgebende Verein und die LO sind zu unterrichten.

§ 9 Vereins- und Abteilungsaufösungen

- 1) Ein Verein kann insbesondere durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB), Zeitablauf (74 Absatz 2 BGB) und Insolvenz (§ 42 Absatz 1 BGB) aufgelöst werden. die Auflösung kann nur anerkannt werden, wenn der LO und im Falle der DRB-Zuständigkeit dem DRB geeignete Nachweise vorgelegt werden. Dazu zählen insbesondere der Beschluss der Mitgliederversammlung, der Eröffnungsbeschluss des (Insolvenz-) Gerichts, sowie der Eintragungsnachweis des Vereinsregisters.
- 2) Bei Vereinsauflösungen entfällt die Wartefrist für alle Aktiven des aufgelösten Vereins zum Zeitpunkt der offiziellen Bekanntmachung der Auflösung durch die Landesorganisation. Voraussetzung ist, dass zusätzlich zur Vorlage der in Absatz 1 genannten Dokumente eine Abmeldung des Vereins bei der zuständigen LO erfolgt.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auflösung einer Vereinsabteilung.

§ 10 Wettkampfgemeinschaften

- 1) Vereine können unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen eine Wettkampfgemeinschaften (WKG) bilden. Die WKG soll nur dann möglich sein, wenn die beteiligten Vereine je für sich nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten dazu in der Lage sind, einen Ligabetrieb aufrechtzuerhalten. Eine LO-übergreifende WKG ist möglich. Die betreffenden Vereine müssen sich sportlich an eine LO binden. Die sportliche Zugehörigkeit der WKG ist unabhängig von politischen Landesgrenzen oder der Mitgliedschaft in Landessportbünden.
- 2) Die sich zur WKG zusammenschließenden Vereine müssen vorher mindestens zwei Jahre (24 Monate) Mitglied im DRB sein. Der Zusammenschluss kann nur genehmigt werden, wenn er mindestens 90 Tage

vor Beginn der Mannschaftspunktekämpfe erfolgte. Die Genehmigung des von den Vereinen hierzu geschlossenen schriftlichen WKG-Vertrags erteilt auf Antrag die LO und im Falle der Beteiligung eines Bundesligavereins der DRB-Vorstand. Im WKG-Vertrag ist das Rechtsverhältnis der Vereine zueinander zu regeln.

- 3) Gehört einer der an der WKG beteiligten Vereine der 1. oder 2. Bundesliga an, so sind die Ringer, die im aktuellen Kalenderjahr der Fusion zu dem unterklassigen Verein einen Wechsel vollzogen haben, hinsichtlich der Wartefrist und des Kostenersatzes einem Bundesligaringer gleichgestellt.
- 4) Die der WKG angehörenden Ringer behalten den Startausweis der Stamm-LO bzw. bekommen den Startausweis von ihr ausgestellt. Im Startausweis wird jedoch der Zusatzvermerk: „Startberechtigt für die WKG ...“ eingetragen.
- 5) Ein Ringer, der nach Bildung der WKG Mitglied derselben geworden ist, kann sich nach deren Auflösung ohne Anfall von Kostenersatz und Wartefrist für einen der Vereine entscheiden, die die WKG gebildet haben.

§ 11 Sonderteilnahmeberechtigung

Jeder Ringer kann auf das Kalenderjahr beschränkt zusätzlich eine Sonderteilnahmeberechtigung zum Einsatz bei Einzelmeisterschaften/Turnieren für einen Zweitverein beantragen. Näheres ist in den vom Vorstand erlassenen Richtlinien festgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Startberechtigungsbestimmungen treten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.2001 in Leipzig am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Startausweisbestimmungen (StAWB) außer Kraft. Ergänzungen und Änderungen laut Mitgliederversammlung vom 9.11.2002 in Ludwigsburg und vom 15.11.2003 in Dortmund. Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 13.11.2004 in Darmstadt treten zum 15.11.2004 in Kraft. Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 19.11.2005 treten zum 1.1.2006 in Kraft. Die Änderungen des Hauptausschusses / Präsidiums (vgl. § 28 Absatz 1 b der Satzung) vom 15.11.2008 treten zum 01.01.2009 in Kraft, im Bereich der Bundesligen jedoch erst mit Ablauf der zurzeit laufenden Saison 2008/09.

Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 14.11.2009 treten zum 1.1.2010 in Kraft, im Bereich der Bundesligen jedoch erst nach Ablauf der zurzeit laufenden Saison 2009/10.

Die Änderung der Delegiertenversammlung vom 19.11.2011 tritt ab sofort in Kraft.